

Stand mit den Änderungen vom: 15.07.14, 24.11.15, 17.07.18

Satzung der Studienfachschaft Medizin der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 4.2.14 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung der Studierendenschaft (im Folgenden OrgS genannt).
- (3) Organe der Studienfachschaft sind
 1. die Fachschaftsvollversammlung
 2. der Fachschaftsrat.
- (4) Auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene vertritt die Studienfachschaft ihre Interessen und arbeitet hierbei insbesondere eng mit der European Medical Students' Association Sektion Heidelberg e.V. (EMSA), der International Federation of Medical Students' Associations (IFMSA) und weiteren ähnlichen Institutionen oder deren Rechtsnachfolger zusammen. Auf lokaler und europäischer Ebene arbeitet die Studienfachschaft eng mit der European Medical Students' Association Sektion Heidelberg e.V. (EMSA) oder deren Rechtsnachfolger zusammen.
- (5) (aufgehoben)
- (6) (aufgehoben)
- (7) Die Studienfachschaft regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und ihrer Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung (im Folgenden GeO genannt) werden mit Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung beschlossen. Die Fachschaftsvollversammlung zur GeO-Änderung muss mindestens vierzehn Tage im Voraus und binnen vierzehn Tagen nach Erhalt

eines Antrages zur Änderung der GeO öffentlich angekündigt werden. Der Antrag auf Änderung der GeO kann gestellt werden von

1. 1% der Mitglieder der Studienfachschaft oder
 2. dem Fachschaftsrat.
- (8) Die inhaltliche, themen- und projektbezogene Arbeit der Studienfachschaft erfolgt unter anderem in den Arbeitskreisen (im Folgenden AK genannt). Ein AK ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. Genaueres ist in der GeO geregelt.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ordentliche Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung sind die Studierenden der von der Studienfachschaft Medizin vertretenden Studiengänge. (§1 Abs. 2)
- (2) (aufgehoben)
- (3) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder der Studienfachschaft.
- (4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und der Studienfachschaft in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Beschlüsse werden nach dem Prinzip des Nemo Contra Voting abgestimmt. Gibt es zu einem Antrag keine direkten Gegenstimmen in der Fachschaftsvollversammlung gilt der Antrag als beschlossen. Ausnahmen regelt die GeO.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung ist mit Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern der Studienfachschaft, darunter mindestens zwei Fachschaftsräten, beschlussfähig.
- (7) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (9) Außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder

2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (10) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 2 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (11) Die Gremienmitglieder, StuRa-Vertreter und AK-Leiter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat auf Anfrage zur Rechenschaft verpflichtet
- (12) Die Gremienmitglieder, StuRa-Vertreter und AK-Leiter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat auf Anfrage zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der Zeitstudierenden nach § 60, Abs. 1 Satz 2 LHG haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder. Weiteres regelt die GeO.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:
 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 3. (aufgehoben)
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 5. Koordination der Zusammenarbeit von allen Arbeitskreisen.
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein akademisches Jahr. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgt eine Neubesetzung dieser Position für die restliche Amtszeit durch Neuwahl. Diese Neuwahl wird vierzehn Kalendertage im Voraus öffentlich angekündigt.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus,

1. wenn die Amtszeit endet oder
2. wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
3. wenn sie zurücktritt oder
4. durch Tod.

§ 4

(aufgehoben)

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus,
 1. wenn ihre Amtszeit endet oder
 2. wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. wenn sie zurücktritt oder
 4. wenn durch Tod.
- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

§ 5a Finanzen

- (1) Der Fachschaftsrat führt die Finanzen der Studienfachschaft gemäß den Vorschriften der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.
- (2) Der Fachschaftsrat kann die Führung der Finanzen an einen Finanzverantwortlichen delegieren, der nicht Teil des Fachschaftsrates sein muss.
- (3) Der Finanzverantwortliche wird vom Fachschaftsrat vorgeschlagen und muss in einer ordentlichen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. Sollte sich niemand um das Amt bewerben, verbleiben dessen Aufgaben im Fachschaftsrat.

- (4) Der Finanzverantwortlichen kann die Aufwandsentschädigung nach den Regelungen der Verfassten Studierendenschaft in Anspruch nehmen. Näheres regelt die GeO.
- (5) Die Amtszeit des Finanzverantwortlichen beträgt ein akademisches Jahr. Sie endet regulär mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden akademischen Jahres.
- (6) Eine Person scheidet als Finanzverantwortliche aus,
 - 1. wenn die Amtszeit endet oder
 - 2. wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - 3. wenn sie zurücktritt oder
 - 4. auf Beschluss des Fachschaftsrats oder
 - 5. durch Tod.
- (7) Der Finanzverantwortliche ist den Organen der Studienfachschaft zu Rechenschaft verpflichtet.

§5b Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung spezifiziert und erweitert die Satzung.

§ 6 Änderungen der Studienfachschaftssatzung

Änderungen der Studienfachschaftssatzung werden nach einer Urabstimmung in der Studienfachschaft, die vom StuRa organisiert wird, dem StuRa zur Abstimmung vorgelegt.